

## 1. Allgemeines

Der Vorstand des Chinderhus Schatzchishta erlässt folgende Tarifordnung und behält sich vor, diese jährlich zu ändern. Diese Tarifordnung ist integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrages.

## 2. Festlegung der Tarife

Die Tarife (vgl. gültiges Tarifblatt) werden vom Vorstand des Chinderhus Schatzchishta erlassen und in der Regel jährlich per 1. Januar oder bei Notwendigkeit angepasst. Die Tarifanpassungen werden den Eltern entsprechend der Kündigungsfrist mindestens zwei Monate im Voraus mitgeteilt.

## 3. Höhe der Tarife (vgl. Tarifblatt)

Das Chinderhus Schatzchishta hat an durchschnittlich 240 Tagen im Jahr geöffnet. Zwei Wochen Betriebsferien im Sommer, eine Woche Betriebsferien zwischen Weihnachten und Neujahr sowie die gesetzlichen Feiertage sind bereits in den Tarifen einkalkuliert. Die Tarife werden als Monatspauschale erhoben, ausgehend von 20 Betriebstagen pro Monat.

Die zu bezahlende Monatspauschale wird aufgrund der vertraglich festgelegten Anwesenheit der Kinder und nicht aufgrund der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder berechnet.

Für Ganz- und Halbtageskinder von Unterhaltspflichtigen mit Steuerdomizil in Buchs werden die Tarife aufgrund des steuerbaren Einkommens in fünf Stufen berechnet (vgl. Tarifblatt). Unterhaltspflichtige mit auswärtigem Steuerdomizil zahlen den Einheitstarif für Auswärtige.

## 4. Berechnungsgrundlage der Tarife für Halb- und Ganztagesbetreuung

Grundlage für die Berechnung des Tarifs bildet das vom Steueramt Buchs bestätigte steuerbare Familieneinkommen für die Staats- und Gemeindesteuern.

Die Einstufung zur Tarifzugehörigkeit nach steuerbarem Einkommen wird von der zuständigen Amtsstelle der jeweiligen Wohngemeinde vorgenommen.

Dafür muss eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten (Formular Zustimmungserklärung) bis Vertragsabschluss bei der Geschäftsstelle eintreffen. Falls die Vollmacht nicht rechtzeitig vorliegt, wird der Tarif der Stufe 5 verrechnet.

Ändert sich die Tarifzugehörigkeit aufgrund eines geringeren oder höheren Einkommens oder aufgrund veränderter Lebensverhältnisse, wie Konkubinat oder Trennung, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies der Gesamtleitung Kita umgehend zu melden und eine entsprechende Bescheinigung der Steuerbehörde über das zu erwartende steuerbare Einkommen vorzulegen.

Die ordentliche Einstufung erfolgt bei Neueintritt und jährlich per 1. August. Grundlage ist die Steuerveranlagung des Vorjahres. Fehlt diese bis zur Einstufung, erfolgt nach Erhalt der Veranlagung eine rückwirkende Tarifkorrektur per Eintrittsmonat bei neuen oder per 1. August bei bestehenden Verträgen.

Die ausserordentliche Anpassung der Einstufung erfolgt bei Änderung des Zivilstandes oder bei Änderung der Lebensverhältnisse (s. o.). Die Anpassung der Einstufung erfolgt mit Wirkung ab dem Folgemonat.

Auch nach erfolgtem Austritt des Kindes kann der Tarif rückwirkend per 1. August nach vorliegender Bescheinigung des Steueramts zugunsten der jeweiligen Vertragspartei angepasst werden.

### **Bestimmung des steuerbaren Familieneinkommens**

- a. Bei **verheirateten** aber auch bei **unverheirateten leiblichen Eltern** oder **Adoptiveltern, die im gleichen Haushalt leben**, werden beide Einkommen in der Berechnung berücksichtigt.
- b. Bei **alleinstehendem Elternteil** wird nur ein Einkommen einbezogen.
- c. Bei **alleinstehenden Elternteilen**, die **im gleichen Haushalt mit Dritten leben** (Konkubinat, Wohngemeinschaft usw.) wird mit dem steuerbaren Einkommen des betreuenden Elternteils und des Partners / der Partnerin gerechnet.
- d. Bei **Verheirateten** oder **Wiederverheirateten** wird das Einkommen des **nicht leiblichen Elternteils** in die Berechnung einbezogen.

### **5. Anwesenheitszeiten für Ganz- und Halbtagesbetreuung**

Die Zeiten für Ganztages- und Halbtagesbetreuung sind wie folgt definiert:

Ganztagesbetreuung:	07.00 Uhr bis 18.00 Uhr (*)
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen:	07.00 Uhr bis 11.45 Uhr oder 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (*)
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen:	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder 11.30 Uhr bis 18.00 Uhr (*)

(\*Eintreffen Eltern bis 17.45 Uhr)

Die Kita schliesst um 18.00 Uhr. Damit genügend Zeit für die Verabschiedung der Kinder und den Tagesrapport bleibt, bitten wir Sie, Ihre Kinder 15 Minuten vor der Schliessung der Kita abzuholen.

Bei der Halbtagesbetreuung müssen mindestens zwei halbe Tage pro Woche belegt werden. Für die Ganztagesbetreuung wird der errechnete Tagessatz in Rechnung gestellt. Für die Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen wird 55 %, für die Halbtagesbetreuung mit Mittagessen 65 % des Tagessatzes in Rechnung gestellt.

### **6. Eingewöhnung**

Während der Eingewöhnungszeit wird die effektive Anwesenheit des Kindes nach Stunden verrechnet. Der Stundentarif während der Eingewöhnung beträgt Fr. 15.00 (nicht einkommensabhängig). Auf den Stundentarif werden keine weiteren Rabatte, wie Kindergarten- oder Geschwisterrabatt gewährt. Wird die Eingewöhnung während des laufenden Monats beendet, werden die Tarife gemäss Tarifordnung berechnet

## **7. Kindergartenkinder**

Der Kindergartenrabatt wird nur gewährt, wenn das Kind an mindestens drei Tagen pro Woche (unabhängig, ob Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung am Vormittag) vom Chinderhus Schatzchishta aus, den Kindergarten besucht. Es gelten folgende Reduktionen:

1. Kindergartenjahr: 20% auf Monatspauschale bei Ganz- oder Halbtagesbetreuung
2. Kindergartenjahr: 25% auf Monatspauschale bei Ganz- oder Halbtagesbetreuung

## **8. Geschwisterrabatt**

Werden mehrere Kinder eines Elternteils bzw. einer Familie betreut, erhält das ältere Kind eine Reduktion von 30 %.

Geschwister- und Kindergartenrabatt sind nicht kumulierbar.

## **9. Tarif für Säuglinge**

Für die Betreuung von Säuglingen (3-18 Monate) wird ein Zuschlag von 20 % auf die Tarife erhoben. Nach Erreichen des 18. Lebensmonates wird der Folgemonat mit dem entsprechenden Tarif ohne Zuschlag berechnet.

## **10. Bezahlung bei Abwesenheit**

Abwesenheiten durch persönliche Ferien, Krankheit oder Unfall können grundsätzlich nicht kompensiert werden und müssen bezahlt werden. Bei Vorweisen eines Arztzeugnisses an die Gesamtleitung Kita, werden ab dem 6. Krankheitstag (effektive, vertragliche vereinbarte Anwesenheitstage) 50 % des Tarifs zurückerstattet. In der ersten Woche (den ersten fünf Betreuungstage) der Absenz erfolgt die volle Verrechnung.

## **11. Vertragsunterbrechung**

Es besteht die Möglichkeit, den Betreuungsvertrag einmal pro Kalenderjahr zu sistieren, falls das Kind während mindestens vier zusammenhängenden Wochen ausserhalb der Betriebsferien die Kindertagesstätte nicht besucht (als nicht zusammenhängende Wochen gelten z. B. eine Sistierung zwei Wochen vor und zwei Wochen nach den Betriebsferien).

Die maximal mögliche Vertragsunterbrechung beträgt acht Wochen pro Kalenderjahr. Für die Zeit der Vertragsunterbrechung kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen und es wird ein reduzierter Tarif von 50% der vertraglich vereinbarten Leistungen erhoben für die Freihaltung des Platzes. Eine Sistierung des Vertrags muss der Gesamtleitung Kita möglichst frühzeitig, mindestens einen Monat (auf Ende des Monats) im Voraus schriftlich gemeldet werden.

Die Sistierung eines Vertrages während der zweimonatigen Kündigungszeit ist nicht möglich.

## **12. Verspätetes Abholen oder zu frühes Bringen des Kindes**

Verspätetes Abholen oder zu frühes Bringen des Kindes erfordert eine längere Arbeitszeit für das Betreuungspersonal oder stört ggf. den geplanten Tagesablauf und muss entsprechend den effektiv verursachten Kosten zusätzlich zum vertraglichen Betreuungstarif bezahlt werden.

Wir erlauben uns daher, für die verspätete Abholung oder zu frühes Bringen des Kindes pauschal Fr. 30.- in Rechnung zu stellen.

Als verspätete Abholung zählt:

Ganztageskinder: Nach 18:00 Uhr

Halbtageskinder ohne Essen: Nach 11:45 Uhr

Halbtageskinder mit Essen: Nach 13:10 Uhr

Für zu frühes Bringen berechnen wir ebenfalls 30,- Fr., wenn das Kind häufiger und hierbei mindestens 10 Minuten zu früh auf die Gruppe gebracht wird.

## **13. Anmeldegebühr**

Bei Abschluss des Vertrages wird eine Anmeldegebühr von Fr. 50.- erhoben.

## **14. Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils in der zweiten Monatshälfte. Die Elternbeiträge sind innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Für jede Zahlungserinnerung wird eine Gebühr von Fr. 10.00 erhoben. Bei Zahlungsverzögerung wird die Administration nach einmaliger, erfolgloser Mahnung die Forderung auf dem Rechtsweg eintreiben. In diesem Fall kann das Betreuungsverhältnis vom Präsidium und der Gesamtleitung Kita per sofort gekündigt werden.

Der Elternbeitrag wird in jedem Fall aufgrund der vertraglich festgelegten Anwesenheitsdauer in Rechnung gestellt. Weitere Betreuungseinheiten, die das Kind in der Kita verbringt, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **15. Vertragsdauer |Kündigung**

- a) Dieser Vertrag wird vor Eintritt des Kindes auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Gestaltet sich die Eingewöhnung für das Kind problematisch und ist daher eine Fortsetzung unzumutbar, können die Vertragsparteien den Vertrag während der Eingewöhnungszeit jederzeit mit sofortiger Wirkung gegenseitig kündigen.
- b) Ist die Eingewöhnung abgeschlossen, kann der Betreuungsvertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten per Ende eines Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei vorzeitigem Austritt wird die gesamte Kündigungszeit verrechnet.
- c) Bei Kündigung von einzelnen Betreuungseinheiten (Reduktion) gilt die übliche Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende des Monats. Änderungen der Betreuungseinheiten werden schriftlich fixiert.

### **16. Ausschluss eines Kindes**

In besonderen Fällen (z. B. einer nicht fristgerechten Bezahlung der Rechnung) kann das Kind von der Gesamtleitung Kita per sofort aus der Kita ausgeschlossen werden. Sind die Eltern mit dem Vorgehen der Gesamtleitung Kita nicht einverstanden, entscheidet der Vorstand nach Anhörung von beiden Parteien abschliessend.

### **17. Rücktritt vom Vertrag**

Liegt das unterschriebene Anmeldeformular der Eltern in der Kita vor und erfolgte die beidseitige mündliche Vertragsvereinbarung, wird den Eltern bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes eine Umtriebsentschädigung von 300 Fr. für den administrativen Aufwand in Rechnung gestellt.

### **18. Vertraulichkeit der Daten**

Die Daten über die Tarifeinstufung der Kinder werden vertraulich behandelt. Die Gesamtleitung Kita, die Sachbearbeitung Administration, das Präsidium sowie der Vorstand des Vereins haben als Einzige Einsicht in die Tarifeinstufung der einzelnen Kinder.

### **19. Schweigepflicht**

Der Vorstand, die Gesamtleitung Kita, die Sachbearbeitung Administration sowie alle Mitarbeitenden sind an die berufliche Schweigepflicht gebunden.

Gültig ab 1. Januar 2021

# Zustimmungserklärung

zur Einholung der notwendigen Steuerdaten für die Bestimmung des einkommenabhängigen Tarifs im Chinderhus Schatzchishta, Buchs, über die Dauer des Betreuungsverhältnisses oder bis auf Widerruf

Von den *Unterhaltspflichtigen* auszufüllen und zu unterzeichnen:

Name/Vorname des Kindes/der Kinder .....

Name/Vorname des/der Unterhaltspflichtigen .....

Adresse (Strasse, PLZ, Wohnort) .....

Falls nicht steuerlich gemeinsam veranlagt<sup>1)</sup>

Name/Vorname des Partners .....

Adresse (Strasse, PLZ, Wohnort) .....

Der/die Unterzeichnende willigt ein, dass die zuständige Steuerbehörde dem Chinderhus Schatzchishta zur Abklärung der Tarifeinstufung die hierfür nötigen Steuerdaten<sup>2)</sup> bekannt gibt. Er/sie nimmt davon Kenntnis, dass diese Daten nur für den internen Zweck seitens des Chinderhus Schatzchishta verwendet und nicht weitergeleitet werden dürfen.

Datum ..... Unterschrift .....

Datum ..... Unterschrift .....

**1) Bestimmung des steuerbaren Familieneinkommens**

- a. Bei **verheirateten**, aber auch **unverheirateten leiblichen Eltern** oder **Adoptiveltern, die im gleichen Haushalt leben**, werden beide Einkommen in der Berechnung berücksichtigt.
- b. Bei **alleinstehendem Elternteil** wird nur ein Einkommen einbezogen. Bei **alleinstehenden Elternteilen, die im gleichen Haushalt mit Dritten leben** (Konkubinat, Wohngemeinschaft usw.) wird mit dem steuerbaren Einkommen des betreuenden Elternteils und des Partners / der Partnerin gerechnet.
- c. Bei **Verheirateten** oder **Wiederverheirateten** wird das Einkommen des **nicht leiblichen Elternteils** in die Berechnung einbezogen.

<sup>2)</sup> Die zuständige Steuerbehörde gibt dem Chinderhus Schatzchishta, anhand des ihnen bekannten anrechenbarem Einkommen steuerbaren Einkommens und dem Tarifreglement, die Tarifstufe bekannt. Um die Datenaktualität sicher zu stellen, wird das Chinderhus Schatzchishta in der Regel jährlich die Tarifstufeneinteilung bei den zuständigen Steuerämtern anfordern.

Bitte ausgefüllt abgeben im Chinderhus Schatzchishta oder per Post senden an:  
Chinderhus Schatzchishta, Geschäftsstelle, Aeulistrasse 12, 9470 Buchs SG

**Tarifordnung (gültig ab 1. Januar 2021)**  
**Tarif für KINDER ab dem 19. Lebensmonat**  
**Verein Chinderhus Schatzchishta**

		Einkommensabhängige Tarife für Buchs in CHF						Tarif für Auswärtige in CHF
		Tage pro Woche	0 bis 35'000	35'001 bis 50'000	50'001 bis 70'000	70'001 bis 90'000	ab 90'001	
Monatspauschale	Ganztagesbetreuung	5	782.00	968.00	1'256.00	1'524.00	1'854.00	1'958.00
	Ganztagesbetreuung	4	625.60	774.40	1'004.80	1'219.20	1'483.20	1'566.40
	Ganztagesbetreuung	3	469.20	580.80	753.60	914.40	1'112.40	1'174.80
	Ganztagesbetreuung	2	312.80	387.20	502.40	609.60	741.60	783.20
	Ganztagesbetreuung	1	156.40	193.60	251.20	304.80	370.80	391.60
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	5	508.00	629.00	816.00	991.00	1'205.00	1'273.00
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	4	406.40	503.20	653.80	792.80	964.00	1'018.40
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	3	304.80	377.40	489.60	594.60	723.00	763.80
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	2	203.20	251.60	326.40	396.40	482.00	509.20
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	1	101.60	125.80	163.20	198.20	241.00	254.60
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	5	430.00	532.00	691.00	838.00	1'020.00	1'077.00
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	4	344.00	425.60	552.80	670.40	816.00	861.60
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	3	258.00	319.20	414.60	493.80	612.00	646.20
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	2	172.00	212.80	276.40	335.20	408.00	430.80
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	1	86.00	106.40	138.20	167.60	204.00	215.40
Tagestarif	Ganztagesbetreuung		39.10	48.40	62.80	76.20	92.70	97.90
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen		25.40	31.45	40.80	49.55	60.25	63.65
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen		21.50	26.60	34.55	41.90	51.00	53.85

**Tarifordnung (gültig ab 1. Januar 2021)**  
**Tarif für SÄUGLINGE bis zum 18. Lebensmonat**  
**Verein Chinderhus Schatzchishta**

		Einkommensabhängige Tarife für Buchs in CHF						Tarif für Auswärtige in CHF
		Tage pro Woche	0 bis 35'000	35'001 bis 50'000	50'001 bis 70'000	70'001 bis 90'000	ab 90'001	
Monatspauschale	Ganztagesbetreuung	5	938.00	1'162.00	1'507.00	1'829.00	2'225.00	2'350.00
	Ganztagesbetreuung	4	750.40	929.60	1'205.60	1'463.20	1'780.00	1'880.00
	Ganztagesbetreuung	3	562.80	697.20	904.20	1'097.40	1'335.00	1'410.00
	Ganztagesbetreuung	2	375.20	464.80	602.80	731.60	890.00	940.00
	Ganztagesbetreuung	1	187.60	232.40	301.40	365.80	445.00	470.00
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	5	610.00	755.00	975.00	1'189.00	1'446.00	1'527.00
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	4	488.00	604.00	780.00	951.20	1'156.80	1'221.60
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	3	366.00	453.00	594.00	713.40	867.60	916.20
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	2	244.00	302.00	390.00	475.60	578.40	610.80
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	1	122.00	151.00	195.00	237.80	289.20	305.40
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	5	516.00	639.00	829.00	1'006.00	1'224.00	1'292.00
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	4	412.80	511.20	663.20	804.80	979.20	1'033.60
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	3	309.60	383.40	497.40	603.60	734.40	775.20
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	2	206.40	255.60	331.60	402.40	489.60	516.80
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	1	103.20	127.80	165.80	201.20	244.80	258.40
Tagestarif	Ganztagesbetreuung		46.90	58.10	75.35	91.45	111.25	117.50
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen		30.50	37.75	49.00	59.45	72.30	76.35
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen		25.80	31.95	41.45	50.30	61.20	64.60



# Verein Chinderhus Schatzchishta

## Bestätigung des Steueramtes Buchs

für die Gewährung des Einkommensabhängigen Tarifes für einen Ganz- oder Halbtagesplatz im Chinderhus Schatzchishta , 9470 Buchs

Von den Unterhaltspflichtigen auszufüllen

Name/Vorname des Kindes/der Kinder .....

Name/Vorname des/der Unterhaltspflichtigen .....

Adresse (Strasse, PLZ, Wohnort): .....

Falls nicht steuerlich gemeinsam veranlagt<sup>1)</sup>

Name/Vorname des Partners .....

Adresse (Strasse, PLZ, Wohnort): .....

Vom Steueramt Buchs auszufüllen

Das Steueramt der Stadt Buchs bestätigt hiermit die Zuordnung der obigen Unterhaltspflichtigen in folgende Einkommensstufen (zutreffendes bitte ankreuzen):

Letzte definitive Veranlagung vom Jahr .....

<b>Steuerbares Einkommen</b>	0 bis 35'000	35'001 bis 50'000	50'001 bis 70'000	70'001 bis 90'000	ab 90'0001
alleinstehend Unterhaltspflichtiger					

<b>Steuerbares Einkommen</b>	0 bis 35'000	35'001 bis 50'000	50'001 bis 70'000	70'001 bis 90'000	ab 90'0001
gemeinsam Unterhaltspflichtiger <sup>1)</sup>					

<sup>1)</sup> Bei alleinstehenden Elternteilen, die im gleichen Haushalt mit Dritten leben (z. B. im Konkubinat, in Wohngemeinschaft), wird mit dem steuerbaren Einkommen des betreuenden Elternteils und des Partners / der Partnerin gerechnet. Dasselbe gilt bei unverheirateten leiblichen Eltern oder Adoptiveltern, die im gleichen Haushalt leben.

Bei Zweielternfamilien wird mit dem steuerbaren Einkommen des berufstätigen Elternteils oder beider berufstätigen Elternteile gerechnet (gilt auch für das nicht leibliche Elternteil).

..... ,den .....

Unterschrift und Stempel des Steueramtes